Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9363 — Koito/Elbit/BWV/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 181/05)

1. Am 20. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Koito Manufacturing Co., Ltd. („Koito", Japan),

— Elbit Systems Ltd. („Elbit", Israel),

— BrightWay Vision („BWV", Israel), derzeit gemeinsam von Elbit und Synergetic Capital LLC kontrolliert.

Koito und Elbit übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über BWV. Nach Abschluss des geplanten Zusammenschlusses wird Koito anstelle von Synergetic Capital LLC kontrollierender Anteilseigner.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Koito: Herstellung und Lieferung von i) Kfz-Beleuchtung und Zubehör, ii) Flugzeugbeleuchtung und sonstiger Ausrüstung sowie iii) Schiffsbeleuchtung/Spezialprodukten,

— Elbit: Entwicklung und Angebot einer breiten Palette von luft-, boden- und seegestützten Systemen und Produkten für die Verteidigung, die innere Sicherheit und kommerzielle Anwendungen,

— BWV: Herstellung, Forschung und Entwicklung sowie Verkauf verbesserter Sichtsysteme für Automobilanwendungen. Die BWV-Technologie bietet Fahrerunterstützungssysteme (Advanced Driver Assistance Systems, ADAS).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9363 — Koito/Elbit/BWV/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.